BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Frankfurt
Oppenheimer Str. 17
60594 Frankfurt
Tel.: +49 (069) 9637 687 11
kreisverband@gruene-frankfurt.de
www.gruene-frankfurt.de

Wahlordnung für die Kreismitgliederversammlung am 12.11.2026

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN FRANKFURT zum Landesparteitag und Landesfrauenrat auf der Kreismitgliederversammlung (KMV) am 12.11.2026.

Die Wahlordnung ergibt sich aus der Satzung der GRÜNEN Frankfurt und aus der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN Frankfurt.

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Kreismitgliederversammlung am 12.11.2026.

§2 Durchführung

(1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Protokollführung und Wahlhelfer*innen vor.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN Frankfurt am Main.

(3) Es wird das Abstimmungstool OpenSlides verwendet. Die Mitglieder wurden bei der Einladung hingewiesen geeignete technische Endgeräte wie Smart-Phones und Tablets mitzubringen, um an den Wahlen teilzunehmen. Bei der Verwendung wird Hilfestellung geleistet.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt werden je zwei Delegierten und vier Ersatzdelegierten der Grünen Frankfurt zum Landesparteitag. Es wird eine Delegierte und eine Ersatzdelegierte zum Landesfrauenrat gewählt.

(2) Die Bewerbungsfrist endet abweichend zur Geschäftsordnung der GRÜNEN Frankfurt mit Beginn der Vorstellung der Bewerber*innen.

(3) Bei allen Wahlen gilt das Frauenstatut. Nur Frauen können kandidieren als Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesfrauenrat

(4) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(5) Die Bewerber*innen haben zwei Minuten Zeit sich vorzustellen und eine Minute für Antworten.

(6) Es können bis zu 2 quotierte Fragen von den Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden. Bei mehr Fragesteller*innen wird quotiert per Zufall ausgewählt

§ 4 Wahlverfahren

(1) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte*r so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu vergeben sind, mit Nein stimmen oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim.

(2) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(3) Haben nicht genügend Kandidat*innen im ersten Wahlgang das erforderliche Ergebnis erziehlt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie im ersten Wahlgang statt, bei dem alle Bewerber*innen auf die noch zu wählenden Plätze gegeneinander antreten können.

(4) Sollte auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Bewerber*in die nötige absolute Stimmenmehrheit erreichen, so können die Bewerber*innen des zweiten Wahlganges in einem dritten Wahlgang gegeneinander antreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Gibt es Aufgrund von Stimmengleichheit auch hier keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

(5) Das Ergebnis ist unverzüglich der Kreismitgliederversammlung mitzuteilen.